DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-1420-18

28 AUG 2018

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
http://dfs.de
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) anlässlich des Forschungsprojektes „Low Noise ATRA“

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) anlässlich des Forschungsprojektes „Low Noise ATRA“

vom 24. August 2018

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ „Cochstedt“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

51 52 51 N 011 13 32 O – 51 55 33 N 011 33 01 O – 51 49 42 N 011 35 07 O – 51 47 00 N 011 15 40 O – 51 52 51 N 011 13 32 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis 3000 Fuß MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 30. August 2018 bis zum 30. September 2018 jeweils 03:00 bis 21:00 Uhr UTC.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikationspflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flügen der Polizeien, von Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz sowie von Flugmodellen und unbemannte Luftfahrtsystemen die Frequenz 131,125 MHz, Rufzeichen „Cochstedt Info“ zu nutzen.
Vor Einflug in die RMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

– Kennung der gerufenen Station,
– Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
– Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.
Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 24. August 2018

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag

Michael Lokay